

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Steuern und Abgaben - Allgemeines](#)

Steuern und Abgaben - Allgemeines

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Verfahrensrechtliche Bestimmungen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Zuständigkeiten der Finanzämter](#)
 - [Wohnsitzfinanzamt](#)
 - [Betriebsfinanzamt](#)
 - [Lagefinanzamt](#)
 - [Finanzamt der Betriebsstätte](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Schenkungen – Meldepflicht](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Steuern und Abgaben – Allgemeines

Aktuelle Informationen über Steuern und Abgaben, Zuständigkeiten der Finanzämter, Rechte und Pflichten des Unternehmers, Steuernummer, Abgabenkonto etc.

Information für Einsteiger

Steuern und Abgaben sind Begriffe, die mitunter synonym verwendet werden. Die Abgabe ist jedoch ein finanzwissenschaftlicher Überbegriff. Darunter fallen:

- [Steuer](#)
- [Beiträge](#)
- [Gebühren](#)

Zur Erhebung von Abgaben sind laut Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) ausschließlich der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden befähigt. Zuständigkeit sowie die Verfahren zur Festsetzung und Einhebung von Bundesabgaben werden durch das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG 2010) und die Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. Seit 1. Jänner 2010 gilt die BAO in der neuen, mit den Bundesländern und Gemeinden vereinheitlichten Fassung. Das bedeutet, dass die BAO ab diesem Zeitpunkt auch von den Bundesländern und Gemeinden anzuwenden ist. Einige wenige in die BAO aufgenommene länder- und gemeindespezifische Besonderheiten (z.B. Mahngebühren) sind im Anhang an die für den Bund korrespondierende Bestimmung der BAO geregelt (z.B. bei den Mahngebühren in § 227a BAO).

Steuer

Steuern stehen keine unmittelbaren Gegenleistungen gegenüber, sie dienen generell der Finanzierung staatlicher Leistungen.

Steuern können nach unterschiedlichen Kriterien unterteilt werden:

- Nach der Art der Erhebung:
 - Direkte Steuern: Steuerschuldnerin/Steuerschuldner und Steuerträgerin/Steuerträger sind identisch (z.B. [Einkommensteuer](#), [Körperschaftsteuer](#))
 - Indirekte Steuern: Steuerschuldnerin/Steuerschuldner und Steuerträgerin/Steuerträger sind nicht identisch (z.B. [Umsatzsteuer](#), Tabaksteuer, Mineralölsteuer)
- Nach dem Steuergegenstand:
 - Ertragsteuern (z.B. [Einkommensteuer](#), [Körperschaftsteuer](#))
 - Vermögensteuern (z.B. [Grundsteuer](#))
 - Verkehrsteuern ([Umsatzsteuer](#), [Grunderwerbsteuer](#), Stiftungseingangssteuer, Versicherungssteuer, [Kraftfahrzeugsteuer](#))
 - Verbrauchsteuern (z.B. Tabaksteuer, [Mineralölsteuer](#), Biersteuer, [Alkoholsteuer](#))
- Nach der Ertragshoheit:
 - Gemeinschaftliche Bundesabgaben (z.B. [Einkommensteuer](#), [Umsatzsteuer](#), [Körperschaftsteuer](#), Mineralölsteuer, Tabaksteuer)
 - Ausschließliche Bundesabgaben (z.B. Stempel- und Rechtsgebühren, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichfonds)
 - Ausschließliche Gemeinde-/Landesabgaben (z.B. Kommunalsteuer, Grundsteuer, Feuerschutzsteuer, Fremdenverkehrsabgabe, Jagd- und Fischereiabgaben)
- Nach Personensteuern und Sachsteuern:
 - Personensteuern: entscheidend für den Steuergegenstand und besonders für die Steuerhöhe ist die persönliche Situation der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners (z.B. Höhe des [Einkommens](#), Familienstand)
 - Sachsteuern: für die Steuerhöhe sind objektbezogene Merkmale entscheidend (z.B. verschiedene Umsatz-Steuerätze für unterschiedliche Warenkategorien oder Dienstleistungen)
- Nach Veranlagungssteuern und Selbstbemessungssteuern:
 - Veranlagungssteuern: das Finanzamt setzt auf Basis der Steuererklärung die Steuer für ein Kalenderjahr fest, Vorauszahlungen können geleistet werden (z.B. [Einkommensteuer](#))
 - Selbstbemessungssteuern: die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige bzw. die/der zur Einbehaltung von Steuern Verpflichtete berechnet die Steuern selbst (z.B. [Normverbrauchsabgabe](#), Versicherungssteuer)

- In manchen Fällen erfolgt zunächst eine Selbstbemessung und sodann eine Veranlagung für das vorangegangene Kalenderjahr (z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen – Umsatzsteueranmeldung)
- Nach regelmäßig zu erhebenden Steuern (Abschnittssteuern) und einmalig anfallenden Steuern:
 - Abschnittssteuern sind insbesondere: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Normverbrauchsabgabe (aus Lieferung)
 - Einmalig anfallende Steuern sind z.B. Grunderwerbsteuer, Normverbrauchsabgabe (aus Eigenimport), Gebühren (im Sinne des Gebührengesetzes)

Durch die Steuerpolitik der europäischen Union wird gewährleistet, dass die national unterschiedlichen Vorschriften für indirekte Steuern nicht den freien Kapitalverkehr behindern bzw. dass keine Steuerschlupflöcher entstehen. Mindest- und Höchststeuersätze für Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern helfen, allzu starke Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Das Ziel der Europäischen Kommission ist eine größtmögliche Harmonisierung der Steuersätze für indirekte Steuern.

Beiträge sind Geld- oder Sachleistungen, die von Personen geleistet werden, die ein besonderes Interesse an der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Einrichtungen haben (z.B. Kammerbeiträge).

Als **Gebühren** gelten Entgelte, die von Gebietskörperschaften für bestimmte Leistungen eingehoben werden (z.B. Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz, für die Müllabfuhr).

Weiterführende Links

- [⇒ Bundesministerium für Finanzen \(BMF\)](#)
- [⇒ Finanzämter](#)
- [⇒ Datenbank "Taxes in Europe" \(TEDB\) der Europäischen Kommission](#)

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 227a](#) [⇒ Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Jede Materie hat spezielle Fachausdrücke, so auch das Steuerrecht. Zuerst ist es daher notwendig, sich mit den vom Steuergesetzgeber verwendeten Begriffen vertraut zu machen. Kurz erklärt werden sollte der Begriff "Abgabepflichtige"/"Abgabepflichtiger". In der Bundesabgabenordnung (BAO) versteht man darunter eine Person, welche in einem Abgabungsverfahren als Abgabenschuldnerin/Abgabenschuldner in Betracht kommt (§ 77 Abs 1 BAO).

Wesentlich ist, dass eine Abgabepflichtige/ein Abgabepflichtiger gemäß § 78 Abs 1 BAO als Partei gilt, was für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Wenn Sie bei Ihrer Unternehmensgründung erfolgreich sein wollen, sollten Sie auf alle Fälle Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmerin/Unternehmer ganz genau kennen.

HINWEIS Die BAO regelt das gesamte Abgabungsverfahren, unter anderem wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen abzulaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind sowie welche Rechtsschutzeinrichtungen vor Behördenwillkür schützen.

Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 77](#) und [⇒ 78](#) [⇒ Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Zuständigkeiten der Finanzämter

- [Wohnsitzfinanzamt](#)
- [Betriebsfinanzamt](#)
- [Lagefinanzamt](#)
- [Finanzamt der Betriebsstätte](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Wohnsitzfinanzamt

Wohnsitzfinanzamt ist jenes [» Finanzamt](#), in dessen Bereich die/der Abgabepflichtige (natürliche Person bzw. Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer) ihren/seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat.

Das Wohnsitzfinanzamt ist insbesondere zuständig für die Erhebung der:

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Dienstgeberbeiträge (nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz)
- Kammerumlage (nach Wirtschaftskammergesetz – WKG)

Betriebsfinanzamt

Betriebsfinanzamt ist jenes [» Finanzamt](#), in dessen Bereich eine Körperschaft (GmbH, AG etc.) oder eine Personengesellschaft (z.B. OG, KG, GesBR) die Geschäftsleitung hat.

Liegt der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland, so ist der Sitz maßgeblich.

Das Betriebsfinanzamt ist insbesondere zuständig für die Erhebung der

- Körperschaftsteuer (bei GmbH, AG)
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Dienstgeberbeiträge (nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz)
- Kapitalertragsteuer
- Kammerumlage (nach WKG)

sowie für die Feststellung von Einkünften (§ 188 Bundesabgabenordnung – BAO) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Lagefinanzamt

Lagefinanzamt ist jenes [» Finanzamt](#), in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist. Das Lagefinanzamt ist zuständig:

- Für die Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens und die damit zusammenhängende Erhebung der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und des Dienstgeberbeitrages, sofern keine betrieblichen Einkünfte erzielt werden
- Für Einheitswertfeststellungen
- Für die Zerlegung der Einheitswerte sowie die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge

Finanzamt der Betriebsstätte

Dem [» Finanzamt](#) der Betriebsstätte kommt in Lohnsteuerangelegenheiten Bedeutung zu. Als Finanzamt der Betriebsstätte kommt das Wohnsitzfinanzamt, das Betriebsfinanzamt oder das Lagefinanzamt in Betracht.

BEISPIEL A ist Einzelunternehmer und beschäftigt in seinem Betrieb zwei Arbeitnehmer, für die Lohnsteuer abzuführen ist. Er hat seinen Hauptwohnsitz im Bereich des Finanzamtes Salzburg-Stadt. Sein Einzelunternehmen

befindet sich jedoch im Bereich des Finanzamtes Salzburg-Land. Das Finanzamt Salzburg-Stadt ist als Wohnsitzfinanzamt grundsätzlich für seine steuerlichen Belange zuständig (z.B. für Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag).

Als Finanzamt der Betriebsstätte gilt das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt. Da das Finanzamt Salzburg-Stadt als Wohnsitzfinanzamt für die Erhebung der Lohnsteuer zuständig ist, gilt dieses Finanzamt als Finanzamt der Betriebsstätte.

Rechtsgrundlagen

- § [20](#) [21](#) [22](#) [Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz](#) (AVOG)
- § [41](#) [Familienlastenausgleichsgesetz](#) (FLAG)
- § [81](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- §§ [122](#) und [126](#) [Wirtschaftskammergesetz](#) (WKG)
- § [188](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Schenkungen – Meldepflicht

Inhaltliche Beschreibung

Anzeigepflicht besteht nur für Schenkungen unter Lebenden – also nicht für Schenkungen auf den Todesfall – und für Zweckzuwendungen unter Lebenden (Zuwendungen mit einer bestimmten Auflage oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zugunsten eines bestimmten Zweckes), und zwar für folgende Vermögenswerte:

- Bargeld
- Kapitalforderungen (z.B. Sparbücher, Anleihen, Darlehensforderungen)
- Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und an Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligungen als stille Gesellschafterin/stiller Gesellschafter
- Betriebe oder Teilbetriebe zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
- Bewegliches körperliches Vermögen (z.B. Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck, Edelsteine etc.) und immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Urheberrechte, Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte, Warengutscheine)

Keine Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldegesezt besteht für Erbschaften oder Schenkungen von Grundstücken.

Für den Erwerb von Todes wegen von Grundstücken und Schenkungen unter Lebenden von Grundstücken besteht jedoch eine Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz.

Angabe der Vermögenswerte

Ist der Wert eines übertragenen Vermögens offenkundig wie z.B. bei Bargeld, Sparbüchern oder Aktien, so ist dieser Wert in die Anzeige einzusetzen. Ist der Wert nicht offenkundig (z.B. bei gebrauchtem Sachvermögen), ist eine Schätzung des gemeinen Wertes ausreichend – ein Schätzgutachten ist dafür nicht erforderlich.

Wird ein Betrieb (Teilbetrieb, Anteil an einer Personengesellschaft) unentgeltlich übertragen, genügt ebenfalls eine geschätzte Wertangabe, eine Unternehmensbewertung ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Befreiungen

Befreit sind **Erwerbe zwischen Angehörigen** bis zu einem gemeinen Wert von **50.000 Euro** innerhalb eines Jahres.

Der Angehörigenbegriff richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und ist weit gefasst.

Umfasst sind neben Eltern, Ehegatten und Kindern u.a. auch Geschwister, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefonkel, Stieftanten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verschwägerter, Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) sowie deren Kinder. Nicht als Angehörige werden die Eltern einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten oder der Ehepartner einer Schwägerin bzw. die Ehepartnerin eines Schwagers angesehen.

Unentgeltliche Erwerbe eines Angehörigen **von demselben Angehörigen innerhalb eines Jahres** (seit dem letzten Erwerb) sind nur dann von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe 50.000 Euro nicht übersteigt.

HINWEIS Die 50.000 Euro-Grenze gilt für die Geschenke **eines** Angehörigen X an **einen** Angehörigen Y – eine Zusammenrechnung erfolgt daher lediglich innerhalb einer Person.

Befreit sind **Erwerbe zwischen anderen Personen** bis zu einem gemeinen Wert von **15.000 Euro** innerhalb von 5 Jahren.

Unentgeltliche Erwerbe einer Person **von derselben Person innerhalb von fünf Jahren** (seit dem letzten Erwerb) sind nur von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe 15.000 Euro nicht übersteigt.

Nach Überschreiten der Freigrenzen müssen auch alle weiteren Zuwendungen innerhalb des Beobachtungszeitraums an dieselbe Person angezeigt werden.

Ausgenommen davon sind – neben den von vornherein nicht meldepflichtigen Grundstücksschenkungen – **übliche Gelegenheitsgeschenke** (Geschenke für Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Sponson, Muttertag, Matura etc.), soweit der gemeine Wert 1.000 Euro nicht übersteigt.

Ohne Wertgrenze von der Meldepflicht befreit ist Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Außerdem von der Meldepflicht befreit sind folgende Zuwendungen, die **schon nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 befreit** waren:

- Zuwendungen zwischen Ehegatten zur Anschaffung/ Errichtung einer Wohnstätte (mit höchstens 150 m² Wohnfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses)
- Zuwendungen an bestimmte nahe Angehörige (z.B. Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Stiefeltern, Großeltern und Geschwister) von geschichtlich, kunstgeschichtlich oder wissenschaftlich wertvollen Gegenständen, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz des Zuwendenden befinden und nach behördlicher Anweisung für Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden (z.B. Gemälde)
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (z.B. Preisausschreiben, Gewinnspiele)
- Zuwendungen an den Bund, Länder, Gemeinden, Anstalten oder Fonds, deren Abgänge der Bund decken muss und Anfälle, die nur dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften dienen
- Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Subventionen)
- Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende juristische Personen, gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften, politische Parteien und entsprechende ausländische Vereinigungen (bei Gegenseitigkeit)
- Zweckzuwendungen zu in- und ausländischen gemeinnützigen Zwecken
- Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Zuwendungen im Wege der Übertragung von Gutschriften bei der Kindererziehung nach § 14 Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Darüber hinaus befreit sind Zuwendungen, die unter das **Stiftungseingangssteuergesetz** fallen.

Betroffene Unternehmen

Erwerberinnen/Erwerber und Geschenkgeberinnen/Geschenkgeber (Zuwendende/Zuwendender, Beschwerte/Beschwerter) sowie Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare, die beim Erwerb oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder zur Erstattung der Anzeige beauftragt wurden, sind zur ungeteilten Hand zur Anzeige verpflichtet, das bedeutet, sobald **eine** Verpflichtete/**ein** Verpflichteter Anzeige erstattet hat, entfällt die Anzeigepflicht der/des anderen.

Voraussetzungen

Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn die Geschenknehmerin/der Geschenknehmer zum Zeitpunkt des Erwerbes oder die Geschenkgeberin/der Geschenkgeber zum Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz (auch Zweitwohnsitz ist ausreichend) oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anzeigepflicht besteht z.B. auch, wenn es sich um eine nichtösterreichische Staatsbürgerin/einen nichtösterreichischen Staatsbürger handelt, die/der einen Zweitwohnsitz in Österreich hat. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland sein.

Fristen

Die Anzeige hat innerhalb von **drei Monaten ab dem Erwerb** zu erfolgen.

HINWEIS Wird die Anzeige durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist jener Erwerb für die Frist maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze erstmals überschritten wurde.

Zuständige Stelle

Die Anzeige kann bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis erfolgen.

Verfahrensablauf

Die Anzeige hat auf elektronischem Weg zu erfolgen, außer die elektronische Übermittlung ist nicht zumutbar. Eine Eingabemaske im Rahmen von FinanzOnline sowie ein Formular stehen zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Anzeige an.

Zusätzliche Informationen

Unterbleibt entgegen einer Meldeverpflichtung die Anzeige, gilt (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung beim Auftreten ungeklärter Vermögenszuwächse) eine Beweislastumkehr. Die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige muss in einem solchen Fall den Nachweis erbringen, dass tatsächlich eine Schenkung erfolgt ist.

Das Finanzstrafgesetz sieht vor, dass bei vorsätzlicher Nichtanzeige einer Schenkung, als Sanktion eine Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 Prozent des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens zu verhängen ist. Strafbar sind alle zur Meldung der Schenkung verpflichteten Personen. Das sind die Zuwendende/der Zuwendende und die Begünstigte/der Begünstigte. Hat eine Notarin/ein Notar oder eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mitgewirkt, auch diese/dieser. Es genügt jedoch, wenn nur eine dieser Personen die Schenkungsmeldung rechtzeitig erstattet hat, um damit für sich und alle anderen Anzeigepflichtigen die Verpflichtung zu erfüllen. Eine Selbstanzeige ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Ablauf der gesetzlichen Meldefrist von drei Monaten mit strafbefreiender Wirkung möglich. In der Selbstanzeige ist die unterlassene Meldung nachzuholen.

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Grunderwerbsteuergesetz](#)
- [⇒ Stiftungseingangssteuergesetz](#)
- [§ 121a](#) [⇒ Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- [§ 49a](#) [⇒ Finanzstrafgesetz](#) (FinStrG)

Experteninformation

[⇒ Anzeigepflicht nach § 121a Bundesabgabenordnung \(BAO\)](#)

Zum Formular

- [⇒ Schenkungen – Anzeige gemäß § 121 a Bundesabgabenordnung \(BAO\) – Schenkungsmeldegesezt 2008 –](#)

[Schenk1](#)

- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen